

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



17. Jahrgang

09. Dezember 2008

Nr.: 45

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 15.12.2008 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 18.12.2008 | 2 |
| 3. | Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Bodenordnungsverfahren „Rinderanlage Kerzendorf“
Az.: 1/110/M | 3 |

B e k a n n t m a c h u n g

Am 15.12.2008 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Siethen lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung des Fördervereins Siethener Dorfkirche e.V.
3. Terminplanung 2009
4. Informationen der Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 18.12.2008 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information und Auswertung zum aktuellen Stand einer Studie zur Optimierung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Ortsteile
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt bekannt:

Bodenordnungsverfahren „Rinderanlage Kerzendorf“**Az.: 1/110/M****1. Änderungsbeschluss**

vom 08. Dezember 2008 zum Anordnungsbeschluss vom 10. Dezember 2003

- 1 Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, ordnet als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss an:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 10. Dezember 2003 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) - LwAnpG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden die Flurstücke 369 und 371 der Flur 1 der Gemarkung Kerzendorf hinzugezogen.

- 2 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

3 Begründung

Die Hinzuziehung der o. g. Flurstücke zum bestehenden Bodenordnungsverfahren ist erforderlich, da diese Grundstücke als Tauschland dienen.

4 Kosten

Die Kosten dieses Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat).

5 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 5 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 5 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

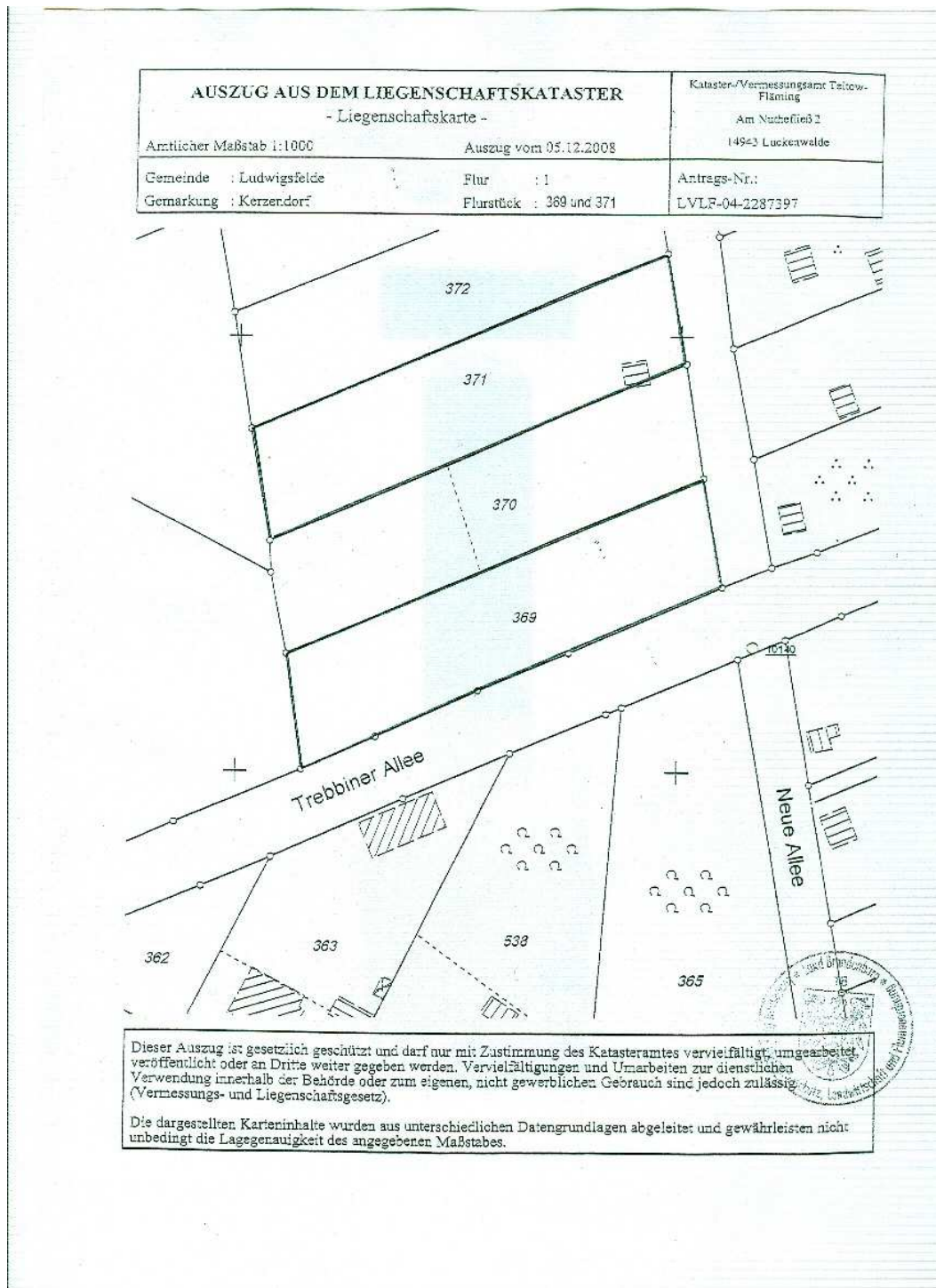
**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlage: Flurkartenausschnitt



Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.